

Entwurf des Regierungsrates vom 20. Dezember 2011

**Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über den Umweltschutz (V EG USG)**

Änderung vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998¹ sowie auf § 47 Bst. d der Kantonsverfassung²,
beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (V EG USG) vom 5. Mai 1998³ wird wie folgt geändert:

2. Abschnitt

Prüfung der Umweltverträglichkeit⁴

§ 6 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

b) Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 MW, die mit Heizöl «Extra-leicht» oder Gas betrieben werden (Öl- und Gasfeuerungskontrolle). Davon ausgenommen ist die erste Messung der Emissionen bei mit Heizöl «Extra-leicht» oder mit Gas betriebenen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 350 kW;

² Die Gemeinden stellen im Rahmen dieser Kontrollen und bei der Bauabnahme sicher, dass nur typengeprüfte Heizkessel und Brenner in Betrieb genommen werden⁵. Sie melden dem Amt für Umweltschutz:

- a) Industrie- und Gewerbeanlagen, soweit deren Emissionen von einer Art und Menge sind, für welche die Vorschriften zur Luftreinhaltung Emissionsbegrenzungen mit Masszahlen enthalten;
- b) Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 350 kW, die mit Heizöl «Extra-leicht» oder Gas betrieben werden;
- c) Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 40 kW, die mit Restholz betrieben werden;
- d) Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 70 kW, die mit Holz, Kohle usw. betrieben werden.

¹ BGS 811.1; EG USG

² BGS 111.1; KV

³ GS 26, 63 (BGS 811.11)

⁴ Art. 9 USG streichen

Art. 10a, 10b, 10c, 10d USG; Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeit vom 19. Okt. 1988 (SR 814.011; UVPV); § 7 EG USG

⁵ Art. 20 LRV

§ 7a (neu)

Flüchtige organische Verbindungen

Das Amt für Umweltschutz unterstützt die Eidgenössische Zollverwaltung beim Vollzug der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV). Es überprüft insbesondere die VOC-Bilanzen⁶.

§ 7b (neu)

Interventionskonzept bei übermässiger Luftbelastung (Smog)

Die Auslösewerte für PM10 betragen⁷:

- a) für die Informationsstufe: Tagesmittelwert über 150 % vom Immissionsgrenzwert (>75 µg/m³);
- b) für die Interventionsstufe 1: Tagesmittelwert über 200 % vom Immissionsgrenzwert (>100 µg/m³);
- c) für die Interventionsstufe 2: Tagesmittelwert über 300 % vom Immissionsgrenzwert (>150 µg/m³).

§ 9

Aufgaben des Amtes für Umweltschutz und der Gemeinden

¹ Bei Veranstaltungen obliegt der Vollzug der Verordnung über den Schutz vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen dem Amt für Umweltschutz.

² Die Gemeinden koordinieren die Meldepflicht mit ihren ordentlichen Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen.

7. Abschnitt

Umweltgefährdende Organismen

§ 10 (neu)

Überwachung in Betrieben und in der Umwelt

¹ Das Amt für Umweltschutz:

- a) überwacht die Einhaltung der Sorgfaltspflicht, die Pflicht zum Umgang in geschlossenen Systemen sowie die Sicherheitsmassnahmen⁸, den Markt⁹, sofern keine andere Behörde zuständig ist;
- b) führt die notwendigen Stichprobenkontrollen durch¹⁰;
- c) stellt der Baudirektion Anträge für zusätzliche Massnahmen, falls die Kontrollen Anlass zu Beanstandungen geben¹¹;
- d) teilt dem Bundesamt für Umwelt BAFU die erforderlichen Daten zum Aufbau des Monitoring-systems mit¹².

² Treten Organismen auf, die Mensch, Tier oder Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen können, koordiniert das Amt für Umweltschutz die Bekämpfung.

⁶ Art. 4 Abs. 1^{bis} und Art. 10 VOCV

⁷ § 12 Abs. 2 Bst. c EG USG

⁸ Art. 20 Abs. 1 ESV; Art. 49 Abs. 1 FrSV

⁹ Art. 48 FrSV

¹⁰ Art. 20 Abs. 2 ESV

¹¹ Art. 20 Abs. 4 ESV; Art. 49 Abs. 2 FrSV

¹² Art. 51 Abs. 4 FrSV

§ 13

Sonderabfälle

¹ Wer Abfälle abgibt, hat zu prüfen, ob es sich dabei um Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle handelt¹³.

² Das Amt für Umweltschutz

- a) erteilt Bewilligungen für die Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen¹⁴;
- b) erteilt den Abgeberbetrieben und den Entsorgungsunternehmen die Betriebsnummern¹⁵;
- c) sorgt dafür, dass die Entsorgungsunternehmen ihre Meldepflicht erfüllen¹⁶;
- d) sorgt für die Entsorgung von Sonderabfällen und anderer kontrollpflichtiger Abfälle, deren Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig sind, und trägt die entsprechenden Kosten, sofern keine andere Behörde zuständig ist¹⁷.

³ Das Amt für Umweltschutz ist Ansprechstelle des Bundesamtes für Umwelt BAFU beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen¹⁸.

§ 15 Abs. 2

² Die Bewilligungsbehörde hat dem Amt für Umweltschutz das Gesuch zur Stellungnahme zu unterbreiten.

§ 15a (neu)

Betriebsbewilligung für Abfallanlagen

¹ Folgende Abfallanlagen benötigen eine Betriebsbewilligung:

- a) Anlagen, die mehr als 100 Tonnen Abfälle pro Jahr zwischenlagern oder behandeln;
- b) Anlagen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle entgegennehmen.

² Keine Betriebsbewilligung benötigen Anlagen, in denen ausschliesslich betriebseigene Abfälle zwischengelagert oder behandelt werden.

³ Das Amt für Umweltschutz erteilt die Bewilligung für Abfallanlagen und erstellt das Abfallverzeichnis.

§ 15b (neu)

Betriebsbewilligungsgesuch

Gesuche um Erteilung oder Verlängerung einer Betriebsbewilligung sind mindestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlage bzw. dem Ablauf der geltenden Betriebsbewilligung beim Amt für Umweltschutz einzureichen. Das Gesuch muss mindestens enthalten:

- a) Angaben über Abfälle, die entgegengenommen werden sollen sowie über deren Behandlung;
- b) Angaben zur Eingangs- und Betriebskontrolle;
- c) Betriebsreglement oder Pflichtenheft für das Personal;
- d) Angaben zum Stand der Technik der Anlage sowie zur Ausbildung des Personals zur Gewährleistung der umweltgerechten Entsorgung der Abfälle.

¹³ Art. 4 Abs. 1 VeVA

¹⁴ Art. 10 Abs. 1 VeVA

¹⁵ Art. 40 Abs. 1 VeVA

¹⁶ Art. 40 Abs. 2 VeVA

¹⁷ Art. 32 Abs. 2 USG, § 18 Abs. 3 EG USG

¹⁸ Art. 19 Abs. 3, Art. 23 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2 VeVA

§ 16 (neu)

Regelmässige Meldungen über Abfallanlagen an die Behörden

Die Inhaberin oder der Inhaber einer bewilligungspflichtigen Abfallanlage hat dem Amt für Umweltschutz bis Ende Januar die verarbeiteten Abfälle des Vorjahres nach dessen Vorgaben zu melden.

§ 17

Kontrolle der Abfallanlagen

Das Amt für Umweltschutz kontrolliert den Betrieb der Abfallanlagen. Ist die umweltgerechte Behandlung der Abfälle nicht mehr gewährleistet, kann es die Betriebsbewilligung entziehen.

10. Abschnitt

Deponien und durch Abfälle belastete Standorte

§ 18

Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb von Deponien

¹ Die Baudirektion erteilt die Errichtungsbewilligung für Deponien.

² Das Amt für Umweltschutz erteilt die Betriebsbewilligung für Deponien und führt das Deponieverzeichnis.

§ 20

Kontrolle von Deponien

¹ Das Amt für Umweltschutz kontrolliert die Deponien. Bei Mängeln ordnet es die erforderlichen Massnahmen an. Ist die umweltgerechte Behandlung der Abfälle nicht mehr gewährleistet, kann es die Betriebsbewilligung entziehen.

² Das Amt für Umweltschutz trifft den Feststellungsentscheid bei der Kontrolle nach Abschluss der Deponie¹⁹.

§ 21

Kataster der belasteten Standorte

¹ Das Amt für Umweltschutz führt den Kataster der belasteten Standorte und stellt ihn in der jeweils gültigen Fassung dem Bundesamt für Umwelt BAFU zu.

² Das Amt für Umweltschutz trifft die notwendigen Entscheide über das weitere Vorgehen bei Bauvorhaben auf durch Abfälle belasteten Standorten²⁰ und Entscheide über weitere Massnahmen²¹.

11. Abschnitt (neu)

Bodenschutz

§ 21a (neu)

Aufgaben des Amtes für Umweltschutz und der Gemeinden

¹ Das Amt für Umweltschutz führt den Prüfperimeter für Bodenverschiebungen.

² Die Gemeinden stellen dem Amt für Umweltschutz die notwendigen Daten zur Verfügung.

¹⁹ § 25 EG USG

²⁰ § 21 Abs. 2 EG USG

²¹ § 21 Abs. 3 EG USG

12. Abschnitt (neu)
Nichtionisierende Strahlung

§ 21b (neu)
Mobilfunkanlagen

Die Baubehörde unterbreitet dem Amt für Umweltschutz Baugesuche von Mobilfunkanlagen zur Stellungnahme. Sie stellt Baubewilligungen zur Nachführung des Antennenkatasters dem Amt für Umweltschutz zu.

13. Abschnitt
Schlussbestimmungen

II.

¹ Diese Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

² Sie tritt am 1. Tag des Folgemonats nach der Genehmigung des Bundes in Kraft.

Zug,

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Matthias Michel

Der Landschreiber
Tobias Moser